
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0239

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin

25.06.2013

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gem. § 17 Geschäftsordnung bezüglich der Einziehung von ausstehenden Forderungen

Sachverhalt:

Zu der beigefügten Anfrage der FDP-Fraktion vom 28.04.2013 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Höhe der Außenstände bei Steuern und Gebühren

Die Außenstände bei Steuerforderungen zum Stichtag 31.12.2012 betrugen 640.358 €. Hiervon bestehen derzeit (Stand 29.05.2013) noch Außenstände i. H. v. 38.898 €.

Die Außenstände bei Gebührenforderungen zum Stichtag 31.12.2012 betrugen 49.952 €. Hiervon bestehen derzeit (Stand 29.05.2013) noch Außenstände i. H. v. 11.638 €.

2. Maßnahmen zur Eintreibung der Außenstände

Bei den Steuern und Gebühren handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Swisttal. Für die Beitreibung der Außenstände (Rückstände) ist die Gemeindekasse Swisttal als Vollstreckungsbehörde zuständig. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) wird versucht, durch den gemeindlichen Vollziehungsmitarbeiter im Außendienst und durch die Vollstreckungsbehörde im Innendienst die Außenstände (Rückstände) bei den Zahlungspflichtigen zugunsten der Gemeinde Swisttal zwangsweise einzuziehen. Der Vollziehungsmitarbeiter ist täglich mit der Eintreibung von Rückständen (nicht nur Steuer- und Gebührenforderungen) im Gemeindegebiet beschäftigt.

3. Häufigkeit des Gerichtsvollziehereinsatzes

Die Obergerichtsvollzieher bzw. Gerichtsvollzieher der zuständigen Amtsgerichte dürfen für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen nicht in Anspruch genommen werden.

4. Erfolgsquote des Gerichtsvollziehers

Mangels Gerichtsvollziehereinsatzes gibt es auch keine Erfolgsquote für einen Gerichtsvollzieher.

Die Ermittlung einer Erfolgsquote für den Vollziehungsmitarbeiter ist systemtechnisch nicht auswertbar und bei ca. 2000 Vollstreckungsaufträgen jährlich manuell nicht leistbar.

5. Konfiszierung von Autos

Die Parkkralle bzw. der Ventilwächter für die Konfiszierung von Autos wird durch die Vollstreckungsbehörde nicht eingesetzt. Es wird derzeit jedoch geprüft, inwieweit der Einsatz der Parkkralle bzw. Ventilwächter zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen in speziellen Einzelfällen möglich bzw. sinnvoll ist.